

Datum: 24.05.2016

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich I
Kulturbetrieb der Stadt Plauen (Eigenbetrieb)

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	23.05.2016	nicht öffentlich				
Kultur- und Sportausschuss	02.06.2016	öffentlich				
Ältestenrat	06.06.2016	nicht öffentlich				
Stadtrat	14.06.2016	öffentlich				

Inhalt **Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck,, Plauen (Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium – GebSVoKo)**

Grundlage: **§ 6 Betriebssatzung für den „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ als kommunaler Eigenbetrieb i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO**

Beraten und abgestimmt: **Bereichsjurist Herr Saßmann
Finanzverwaltung**

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: **Beschluss vom 28.01.2010 (Drucksachenummer 80/2009) Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen (Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium – GebSVoKo)**

Beschluss vom 11.06.2013 (Drucksachenummer 666/2013) Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen (Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium – GebSVoKo)

Verantwortlich für Durchführung: **Geschäftsbereich I
Kulturbetrieb der Stadt Plauen**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 3. Änderung der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen (Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium – GebSVoKo)

Sachverhalt:

Die Betriebsleitung schlägt die in der Änderungssatzung enthaltenen Gebührenerhöhungen und Ergänzungen zum 01.08.2016 vor. Diese Gebühren sollten für die Schuljahre 2016/17 und 2017/18 gelten, soweit keine gesetzlichen Vorgaben (Umsatzsteuergesetz) eine frühere Änderung notwendig machen.

Grundlage für die Erhöhungen ist die angemessene Beteiligung der Schüler/innen an den gestiegenen Kosten zur Betreuung der Musikschule. Laut Empfehlungen des Verbandes der Deutschen Musikschulen soll diese Beteiligung der Musikschulnutzer bei bis zu 1/3 der Kosten liegen.

Mit der vorliegenden Änderungssatzung wird ein Kostendeckungsgrad von 28 % der im Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes veranschlagten Kosten erreicht (Anlage 4).

Viele Leistungen der Stadtverwaltung für den Kulturbetrieb (EDV, IT-Management, GAV, Personalverwaltung; Betriebswirtschaft, Vollstreckung, Gesamthaushalt, Sitzungsdienst, Pressestelle Controlling, Datenschutz, Vergabe, Oberbürgermeister, Bürgermeister I u. a.) werden nicht auf den Kulturbetrieb umgelegt und fließen deshalb nur nachrichtlich in die Berechnung der Kostendeckung ein. Bei der Gestaltung der Gebühren wurde darauf geachtet, dass das Gebührenniveau in den einzelnen Unterrichtsformen sich nicht zu weit vom Gebührenniveau der Musikschulen im Umland entfernt (Anlage 5). Die Auswirkungen der Einführung des Auswärtigen- und Erwachsenenzuschlages können nur schwer eingeschätzt werden.

Berücksichtigt wurden in der Änderungssatzung in erster Linie die bereits vom Stadtrat der Stadt Plauen gefassten Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen des Kulturbetriebes 2015 (Drucksachenummer 114/2014 vom 31.03.2015) und 2016 (Drucksachenummer 259/2015 vom 17.11.2015). Diese Wirtschaftspläne beinhalten die jeweiligen Gebührenerhöhungen bereits.

Weiterhin wurden die Beschlüsse zum Haushaltsstrukturkonzept zur Haushaltskonsolidierung (Drucksachenummer 228/2015 vom 20.10.2015) Maßnahmennummer 3 - 6 eingearbeitet. Auch diese sind Bestandteil des Wirtschaftsplanes des Kulturbetriebes 2016.

Da die geplante Gebührenerhöhung zum 01.08.2015 in Höhe von ca. 2,5 % im Durchschnitt vom Stadtrat im März 2015 nicht bestätigt wurde, fällt diese Erhöhung nunmehr etwas höher aus, ca. 3,92 % im Durchschnitt.

Von den 15 angesprochenen Fremdgemeinden, haben 3 Gemeinden zugesagt, sich an der Musikschulfinanzierung mit unterschiedlichen Beiträgen je Schüler zu beteiligen. Mit allen Gemeinden wurde vereinbart, dass die Betriebsleitung jährlich eine neue Anfrage zur Mitfinanzierung an die Gemeinden stellt. Um die Beteiligung der Gemeinden auch angemessen bei der Gestaltung des Auswärtigenzuschlages zu honorieren, wurden im § 1 Abs. 8 Ermäßigungen für deren Schüler/innen berücksichtigt.

Die Nutzungsgebühren für Leihinstrumente wurden letztmalig 2003 erhöht.

Neu eingeführt werden soll eine Wartungsgebühr für die Instrumente, die Eigentum der Musikschule sind, nicht transportiert werden können und regelmäßig im Unterricht vom Schüler verwendet werden.

Die Kosten der Unterhaltung der Instrumente haben sich, auf Grund des gestiegenen Lohnniveaus bei den Instrumentenbauern, erheblich erhöht.

Da sich das Budget für Instrumentenunterhaltung in den letzten Jahren nur geringfügig erhöht hat, wurde oft auf dringend notwendige Unterhaltungen verzichtet.

Ein gutes Beispiel hierfür sind die im Unterricht verwendeten Großinstrumente, insbesondere Flügel.

Die hohe Anzahl an Schüler/innen machte es erforderlich, dass die Instrumente wenigstens 2x im Jahr gestimmt werden und bei Bedarf auch kleine Reparaturen durchzuführen sind. In den letzten Jahren erfolgte die Stimmung der Instrumente zumeist nur einmal im Jahr. Dies ist für einen qualifizierten Unterricht unbedingt erforderlich und dient gleichzeitig dem Erhalt der Instrumente.

Die Betriebsleitung beabsichtigt den Abschluss einer Instrumentenversicherung für alle Instrumente.

Angebote werden zur Zeit eingeholt und geprüft. Mit dem Abschluss dieser Versicherung sind die Leihinstrumente der Schüler/innen abgedeckt und die immer wieder auftretenden Unstimmigkeiten zur Schadensregulierungen, wer denn nun für einen entstandenen Schaden aufkommen muss, beseitigt. Oft ist es den Instrumentenbauern nicht möglich zu bestimmen, ob es sich um normale Verschleißerscheinungen oder um unsachgemäßen Gebrauch handelt. Die Kosten hat deshalb in fast allen Fällen die Musikschule getragen.

Ähnlich verhält es sich bei der Benutzung der in der Musikschule stehenden Instrumente.

Neu aufgenommen wurde auf Anraten des Juristen die Erstattung von Kosten für Unterrichtsmittel (z. B. Noten kopieren). Die Kostenverrechnung erfolgt zum Selbstkostenpreis.

Sofern die vorgelegte Änderungssatzung noch im Juni 2016 vom Stadtrat beschlossen wird, wird den Schüler/innen und deren Eltern einmalig ein Sonderkündigungsrecht auf Grund der Gebührenerhöhung bis zum 31.07.2016 eingeräumt. Entsprechende Elternbriefe werden zwischenzeitlich vorbereitet und unmittelbar nach dem Stadtratsbeschluss zugestellt.

Die Mietgebühren für Saal und Unterrichtsräume wurden letztmalig 2003 erhöht und den Kostensteigerungen der letzten 13 Jahre angepasst.

Eine Vermietung der Räume ist nur in Zeiten möglich, in denen kein Unterricht stattfindet und grenzt damit schon die Häufigkeit der Vermietungen ein.

Weiterhin wurden kleine redaktionelle Änderungen in diese 3. Änderungssatzung eingearbeitet.

Anlagen:

- Anlage 1 - Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen (Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium – GebSVoKo)
- Anlage 2 - Synopse zur 3. Änderung der Gebührensatzung für den Kulturbetrieb der Stadt Plauen
- Anlage 3 - Gebührengegenüberstellung alt und neu
- Anlage 4 - Kostendeckung pro Unterrichtsstunde
- Anlage 5 - Gebührengegenüberstellung mit anderen Musikschulen
- Anlage 6 - Berechnungsbeispiele Unterrichtsgebühren

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		Siehe Anmerkungen	
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			
Unterrichtsgebühren einschl. Auswärtigen- und Erwachsenenzuschlag 2016 – 12.400 € bereits im Wirtschaftsplan 2016 enthalten 2017 – 29.800 € bereits im Wirtschaftsplan 2016 enthalten			
Wartungsgebühren Instrumente 2016 – 875 € nicht im Wirtschaftsplan 2016 enthalten (Deckung für Mehrbedarf Instrumentenunterhaltung) 2017 – 2.100 € nicht im Wirtschaftsplan 2016 enthalten (Deckung für Mehrbedarf Instrumentenunterhaltung)			
Mietgebühren Instrumente 2016 – 400 € nicht im Wirtschaftsplan 2016 enthalten (Deckung für Instrumentenversicherung) 2017 – 1.000 € nicht im Wirtschaftsplan 2016 enthalten (Deckung für Instrumentenversicherung)			
Mietgebühren Saal/ Räume und Prüfungsgebühren 2016 – 100,00 € nicht im Wirtschaftsplan 2016 enthalten 2017 – 250,00 € nicht im Wirtschaftsplan 2016 enthalten			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Veränderung zum Planansatz	<input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger

Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	<input type="checkbox"/> Produkt
				<input type="checkbox"/> Investition
				<input type="checkbox"/> E-Liste
				<input type="checkbox"/> INST-Liste
				<input type="checkbox"/> Z-Liste
<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	
<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	

Ralf Oberdorfer

Steffen Zenner